

# **BE\_BVD 110 2021 97 vom 12. Mai 2021**

Be Bvd, 2021-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_bvd\\_110\\_2021\\_97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_110_2021_97)

FR: BE\_BVD 110 2021 97 du 12 mai 2021

IT: BE\_BVD 110 2021 97 del 12 maggio 2021

## **Regeste**

Holzofen mit Innenkamin

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Sachurteilsvoraussetzungen Bauentscheide können nach Art. 40 BauG<sup>2</sup> innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Beschwerdeführenden, deren Einsprache abgewiesen wurde, sind durch den vorinstanzlichen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

BVD 110/2021/97 3/6 Der Beschwerdegegner hält in seiner Beschwerdeantwort fest, der geplante Kamin sei zonenkonform und die baurechtlichen Normen würden eingehalten. Zu den von ihm vorgelegten Messresultaten führt er aus, nur eine der vier Grafiken beziehe sich auf die Messdaten der Wetterstation am Flugplatz Thun. Weiter sei für ihn nicht klar, weshalb ein einzelner Vorfall während eines Jahrhundertereignisses stärker zu gewichten sei als tausende Messungen verschiedener meteorologischer Messstellen in Thun. Die Stadt Thun verweist in ihrer Stellungnahme auf die Baubewilligung vom 12. Mai 2021 und führt aus, die Kamin-Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt<sup>3</sup> seien eingehalten. b) In der Umweltschutzgesetzgebung wird zwischen Emissionen und Immissionen unterschieden (Art. 7 Abs. 2 USG<sup>4</sup>). Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet. Aus Sicht der Luftreinhaltung gilt der geplante Holzofen als stationäre Anlage im Sinn von Art. 2 Abs. 1 LRV<sup>5</sup>. Von einer solchen Anlage ausgehende Emissionen wie namentlich Luftverunreinigungen und Geruchsstoffs-Emissionen sind gemäss Art. 11 Abs. 2 USG im Rahmen des Vorsorgeprinzips zunächst unabhängig von der bestehenden Belastung soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 13 und 14 USG in der Luftreinhaltungsverordnung und deren Anhängen Vorschriften zur vorsorglichen und verschärften Emissionsbegrenzung bei Luftverunreinigungen erlassen. Die Anforderungen an neu errichtete Feuerungsanlagen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 LRV sind in Anhang 3 LRV definiert. Ziff. 52 des Anhangs 3 LRV regelt die Anforderungen an Holzfeuerungen und legt in Ziff. 522 die diesbezüglichen Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe fest. Zudem sind

bei Feuerungsanlagen die Emissionsgrenzwerte gemäss Anhang

#### **E. 4**

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

#### **E. 5**

Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1).

#### **E. 6**

Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

BVD 110/2021/97 4/6 würde. Gemäss Art. 20a LRV dürften Feuerungsanlagen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Konformität mit den Anforderungen nach Anhang 4 LRV nachgewiesen werde, was der Hersteller oder Importeur mit einer Konformitätserklärung nachzuweisen habe. Bei Einzelraumfeuerungen werde auf periodische Messungen der Emissionen verzichtet (Anhang 3 Ziff. 22 Bst. f LRV). Würde beim Betrieb der Anlage der Verdacht bestehen, dass übermässige Immissionen entstünden, sei anlässlich eines Baupolizeiverfahrens die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen gemäss Ziff. 52 von Anhang 3 zur LRV zu überprüfen. Bezüglich der Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 7 LRV hält das AUE fest, eine Überschreitung dieser werde kaum durch eine einzelne, kleine Anlage verursacht. Die Schadstoffkonzentration an einem typischen Immissionsort sei abhängig von der Hintergrundbelastung (verursacht durch Verkehr, Industrie, Feuerungsanlagen, usw.) sowie von den nächstgelegenen Emissionsquellen. Bei der Ableitung von Abgasen über Dach würden diese mit der Umgebungsluft verdünnt, sodass am Immissionsort nur noch sehr geringe Schadstoffkonzentrationen auftreten würden. In Bezug auf die vorliegende örtliche Situation kommt das AUE sodann zum Schluss, die Nachbargebäude würden sich deutlich ausserhalb eines kritischen Einwirkungsbereichs der Abgase gemäss Ziff. 3.2 Abs. 3 der Kamin- Empfehlungen befinden, da die kürzeste Distanz zwischen der Kaminmündung der geplanten Anlage und der Fassade des Nachbargebäudes ungefähr 20 m betrage. Zudem führt das AUE aus, gemäss Art. 3 LRV würden für die Holzfeuerungsanlage spezifische vorsorgliche Emissionsbegrenzungen gelten. Weiter würden in Anhang 3 zur LRV die Anforderungen nach dem neusten Stand der Technik definiert. Es seien keine weiteren vorsorglichen Massnahmen erforderlich. Verschärfte Emissionsbegrenzungen im Sinne von Art. 5 LRV würden durch die Behörden dann angeordnet, wenn zu erwarten sei, dass eine einzelne geplante Anlage übermässige Immissionen verursachen werde. Dies sei nach ihrer Ansicht vorliegend nicht gegeben bzw. es würden sich keine diesbezüglichen Hinweise finden. Abschliessend hält das AUE fest, die Lage und Topographie erfordere keine besondere Beurteilung, da sich die Nachbargebäude in einer ausreichenden Distanz zum Anlagegebäude befinden würden. Bei kleinen Feuerungsanlagen seien keine Ausbreitungsrechnungen mit Berücksichtigung der lokalen Windverhältnisse erforderlich. Solche Berechnungen würden allenfalls bei (industriellen) Hochkaminen verlangt. Die schematische Betrachtung nach der Vollzugshilfe sei ausreichend und zuverlässig. d) Diese Ausführungen des AUE sind schlüssig und nachvollziehbar. Gemäss den Baugesuchunterlagen weist der Kamin gegenüber der First einen Abstand gemessen im Plan von etwa 1.5 m auf und überragt diese um 0.5 m. Da das nächstgelegene Nachbargebäude (I. \_\_\_\_\_ weg 16c) über 20 m von der Kaminmündung entfernt ist und

das Gebäude der Beschwerdeführenden sogar mehr als 30 m davon entfernt liegt, kommt Ziff. 3.2 Abs. 3 der Kamin- Empfehlungen nicht zur Anwendung. Die Nachbargebäude sind damit nicht für die Mindesthöhe massgebend. Der Einwand der Beschwerdeführenden in ihren Schlussbemerkungen, wonach die Vorinstanz übersehen habe, dass ihre Liegenschaft höher gelegen sei, ist daher unbeachtlich. Die Kaminhöhe entspricht somit den erwähnten Vorschriften der Kamin-Empfehlungen. Es trifft zwar zu, dass Holzfeuerungen Feinstaub und andere Luftschadstoffe erzeugen können. Werden solche Anlagen jedoch nach dem neusten Stand der Technik betrieben, so können ihre Emissionen wesentlich vermindert werden. Anzeichen dafür, dass mit der strittigen Holzfeuerungsanlage die Emissionsvorschriften für Schadstoffe überschritten werden, bestehen nicht und werden von den Beschwerdeführenden auch nicht vorgebracht. Ein Anspruch der Nachbarn auf vollständige Immissionsfreiheit ergibt sich im Übrigen auch nicht aus den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Nach der verwaltungs- und bundesgerichtlichen Praxis gilt nicht ein ungestörtes Wohnen oder das vollkommen geruchsfreie Funktionieren einer Anlage als Massstab. Jedem Menschen wird zugemutet, dass er ein gewisses Mass an Immissionen aus üblicher Tätigkeit duldet, solange es sich nicht um übermässige Einwirkungen handelt, die einen

BVD 110/2021/97 5/6 wesentlichen Teil der Bevölkerung im Wohlbefinden erheblich stören.<sup>7</sup> Den plausiblen Ausführungen des AUE folgend hält die geplante Feuerungsanlage die massgebenden Vorschriften der LRV ein. Zusätzliche Massnahmen sind weder gestützt auf das Vorsorgeprinzip noch als verschärfte Emissionsbegrenzungen angezeigt. Die Befürchtung der Beschwerdeführenden, die Holzfeuerungsanlage verursache übermässigen Rauch oder Feinstaub, ist unbegründet. e) Soweit die Beschwerdeführenden zudem vorbringen, die Vorinstanz hätte die Immissionen wegen der Fehl- bzw. Nichteinschätzung der Windverhältnisse falsch beurteilt, kann ihnen ebenfalls nicht gefolgt werden. Bei kleinen Feuerungsanlagen wie der Vorliegenden sind gemäss AUE Ausbreitungsrechnungen mit Berücksichtigung der lokalen Windverhältnisse nicht erforderlich; vielmehr ist bei diesen eine schematische Betrachtung nach den Kamin-Empfehlungen ausreichend. Für die BVD besteht kein Grund, von diesen plausiblen Ausführungen der Fachbehörde abzuweichen. Die geplante Holzfeuerungsanlage entspricht nach dem Gesagten aus Sicht der Luftreinhaltung den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Kamin- Empfehlungen. Aus der angeblichen Fehl- bzw. Nichteinschätzung der Windverhältnisse können die Beschwerdeführenden daher nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Stadt Thun hat im Baubewilligungsverfahren die Immissionen der Feuerungsanlage korrekt beurteilt. Die Beschwerde ist somit öffentlich-rechtlich unbegründet und abzuweisen. f) Die Beschwerdeführenden halten in ihren Schlussbemerkungen fest, man behalte sich vor, bei allfälligen Geruchsbelästigungen auf Art. 684 ZGB<sup>8</sup> hinzuweisen. Es ist unklar, ob sie damit eine Rechtsverwahrung im Sinne von Art. 32 BewD<sup>9</sup> anmelden möchten. Letztlich kann dies offen bleiben, da die Rechtsverwahrung die Orientierung der Gesuchstellenden und der Behörden über Privatrechte bezweckt und eine entsprechende Anmerkung im Dispositiv nur deklaratorische Bedeutung hat. Durch Zustellen der Schlussbemerkungen wurden der Beschwerdegegner und die Stadt Thun über diesen Einwand der Beschwerdeführenden informiert, womit der Zweck einer allfälligen Rechtsverwahrung erfüllt ist. 3. Kosten a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführenden. Sie haben die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG<sup>10</sup>). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1200.00 (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV<sup>11</sup>). Sie haften solidarisch für den gesamten

Betrag. b) Der obsiegende Beschwerdegegner ist nicht anwaltlich vertreten. Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

**E. 7**

VG 2010/120 vom 8. März 2011 E. 4.3; BGer 1A.135/2006 vom 2. Mai 2007 E. 3.2 mit Hinweisen.

**E. 8**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

**E. 9**

Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

**E. 10**

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

**E. 11**

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

BVD 110/2021/97 6/6 III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.